

iagofilm Productions

Iago Recinos, Einzelunternehmer

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Juli 2022

1. ALLGEMEINES

1.1. Sofern nicht im Einzelfall abweichendes vereinbart wurde, gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für sämtliche, von Iago Recinos, Iagofilm Productions mit Auftraggebern betreffend die Konzeption, Stoffentwicklung und Herstellung von Film- und Videoproduktionen abgeschlossenen Vertragsverhältnisse. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von Iago Recinos, Iagofilm Productions ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

1.2. Iago Recinos, Iagofilm Productions ist ein Einzelunternehmen, dessen Eigentümer Iago Recinos, wohnhaft in der Czupkagasse 8/5 1030 Wien ist. Wenn in weiterer Folge das Unternehmen Iagofilm Productions genannt wird, ist ausdrücklich der oben genannte Eigentümer gemeint. Iagofilm Productions ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren.

2. KOSTEN

2.1. Sofern im Kostenvoranschlag bzw. im Produktionsvertrag nicht abweichendes festgehalten wird, umfasst der veranschlagte bzw. vereinbarte Preis - Nettoanbotsumme zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer - sämtliche Herstellungskosten, einschließlich der Einräumung von Rechten am hergestellten Filmwerk gemäß Punkt 5. dieser Geschäftsbedingungen.

3. HAFTUNG

3.1. Bei Unmöglichkeit der vertragsgemäßen Herstellung der Produktion haftet Iagofilm Productions nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Verhindert ein Umstand, der weder dem Auftraggeber noch Iagofilm Productions anzulasten ist, die auftragsgemäße Fertigstellung der Produktion, so berechtigt dies den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag. Bisher erbrachte Leistungen werden von Iagofilm Productions in vereinbarungsgemäßem Ausmaß in Rechnung gestellt.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1. Rechnungen sind sofort fällig, d. h. spätestens 7 Tage nach Erhalt netto ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug des Kunden behalten wir uns vor, Verzugszinsen in Höhe von 7 % p. a. zu verrechnen. In diesem Fall wird außerdem ein Mahnschreiben von uns versandt, in dem wir eine neuerliche Zahlungsfrist einräumen. Sollte auch diese Frist erfolglos verstreichen, ist Iagofilm Productions gezwungen, rechtliche Schritte einzuleiten.

4.2. Produktionen mit einem Netto Auftragsvolumen von über € 5000,- werden gemäß der Allgemeinen Herstellungs- und Lieferbedingungen des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs für die Herstellung von Werbefilmen vom 1. Juni 1999 idF 2013 in Rechnung gestellt:

- 1/2 bei Auftragserteilung,
- 1/2 bei Abnahme

bzw. bei längerer Produktionszeit

- 1/3 bei Auftragserteilung
- 1/3 bei Drehbeginn
- 1/3 nach Fertigstellung

Die dazu gehörigen Rechnungen werden von IAGOFILM Productions Zeitgerecht an den Auftraggeber verschickt.

5. NUTZUNGSRECHTE

5.1. IAGOFILM Productions räumt dem Auftraggeber zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrechte (Verwertungs-, Vervielfältigungs-, Verbreitung-, Vermietungs-, Sende-, Vortrags-, Aufführungs-, Vorführungs- und Zurverfügungstellungsrecht) hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Leistungen ein. IAGOFILM Productions versichert, dass i) er berechtigt ist, über das Urheberrecht am Werk in der zuvor beschriebenen Weise zu verfügen, ii) er keine Verfügungen getroffen hat, die der Einräumung der Nutzungsrechte an den Auftragnehmer entgegenstehen, und iii) der Inhalt oder Teile des Werks nicht widerrechtlich geschützten Werken anderer Urheber entnommen sind.

5.2. IAGOFILM Productions ist berechtigt, die Filme zum Zweck der Eigenwerbung vorzuführen oder vorführen zu lassen; dies gilt auch für Veröffentlichungen im Internet, auf der Webseite von IAGOFILM Productions oder anderen entsprechenden analogen oder digitalen Plattformen.

6. SONSTIGES

6.1. Diesen Geschäftsbedingungen liegen die Allgemeinen Herstellungs- und Lieferbedingungen des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs für die Herstellung von Werbefilmen vom 1. Juni 1999 zugrunde. Diese Herstellungs- und Lieferbedingungen sind somit auch Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses von IAGOFILM Productions mit Auftraggebern betreffend die Herstellung von Werbefilmen.

6.2. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt das zuständige Gericht für den 3. Bezirk in Wien.